



Neue Instrumente für die Kreismusikschule

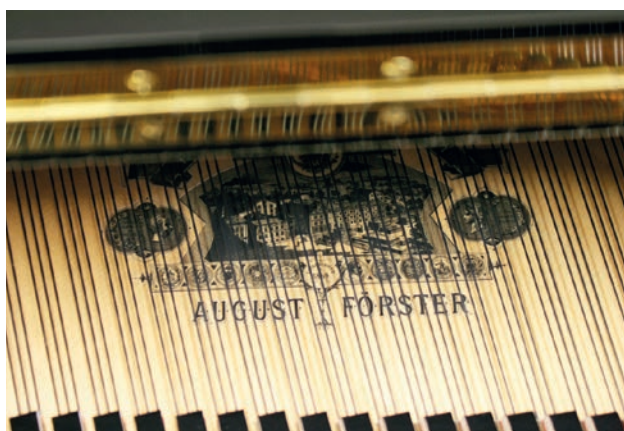


Musikschulleiterin Petra Adelbert mit einem neuen Tenorhorn vor dem neuen Flügel.

Dank einer Zuwendung von Seiten der Thüringer Staatskanzlei kann die Musikschule des Landkreises Sonneberg gut 100.000 Euro in neue Instrumente investieren und hierdurch den Unterricht ab kommendem Schuljahr weiter bereichern. „Besonders hervorzuheben ist der Kauf eines neuen Flügels der Marke `Förster`, erläutert die Leiterin Petra Adelbert. „Neu angeschafft haben wir aber auch ein elektronisches Schlagzeug für die Bandarbeit, Akkordeons, zwei Cellisets sowie Blechblasinstrumente. Renoviert werden zudem die drei bestehenden Flügel im Hauptgebäude sowie ein Teil der Streich- und Blechblasinstrumente. Und mit dem Rest der Fördermittel wollen wir einen Unterrichtsraum mit Schallschutz verkleiden lassen. Über die großzügige Landeszuwendung und ihre sinnvolle Nutzung freut sich die gesamte Musikschul-Familie sehr“.

Zum Hintergrund: Für das Jahr 2020 erhielten die kommunalen Thüringer Musikschulen eine Förderung, die nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebunden war. Vielmehr wurden die Gelder pauschal anhand der Schülerzahl verteilt. Hierauf hatte der Verband deutscher Musikschulen lange gedrungen. Und auch die kommunalen Träger der Einrichtungen mahnten die Landespolitik wiederholt an, die Verantwortung für die wichtige musikalische Bildungsarbeit in Thüringen nicht nur ihnen zu überlassen. „Im Jahr 2008 fiel die institutionelle Förderung des Landes für die kommunalen Musikschulen weg und seither kämpfen diese um notwendige Unterstützung“, blickt Petra Adelbert zurück. „Im Rahmen der Haushaltsplanungen der Kreismusikschule sowie unter Nutzung von Zuschüssen oder Spenden haben wir stetig unser Instrumentarium verbessert und den Erfordernissen der Zeit angepasst. Unter anderem die Thüringer Staatskanzlei ermöglichte durch finanzielle Förderung derlei Projekte im Kulturbereich. So konnte unsere Musikschule in den vergangenen Jahren mehrere Instrumente anschaffen oder renovieren lassen. Mit der diesjährigen Zuwendung kommen wir nun nochmals ein großes Stück weiter. Endlich konnten wir unter anderem einen neuen Flügel kaufen. Die vorhandenen drei Flügel sind bis auf einen schon 80 bis 110 Jahre alt. Solch eine Neuanschaffung ist für jede Musikschule und ihren Träger eine finanzielle Herausforderung. Wir freuen uns sehr, dass wir so die qualitative Ausstattung für den Unterricht verbessern können.“

Wer die neuen Instrumente ausprobieren möchte, kann sich unter Telefon 03675/702748 zum kostenlosen Schnupperunterricht anmelden. Die Stundeneinteilung der Musikschule für das neue Schuljahr finden Sie in dieser Ausgabe des Amtsblattes.



Detailaufnahme des neuen Flügels

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Mitarbeiter Ausländerbehörde (m/w/d)	02
Stellenausschreibung Schulsachbearbeiter (m/w/d)	02
Landkreis startet neue Wohnungsmarktanalyse für die Erstellung einer neuen Unterkunftsrichtlinie	02
Bekanntmachung über 1 Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	03
Regelung beim Publikumsverkehr in der Ausländerbehörde	03
Termin Fischerprüfung 2020	03
Gemeinsame Beförderungsbedingungen von Bus und Bahn Thüringen (BBT) und Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT)	03
Beschlüsse Kreisausschuss vom 20.11.2019	07
Beschlüsse Jugendhilfeausschuss vom 20.01.2020	07
Beschlüsse Jugendhilfeausschuss vom 02.03.2020	08
Beschlüsse Zweckverband „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 26.11.2019	08
Bekanntmachungen Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg	08

Nichtamtlicher Teil

Informationen zum Unterrichtsbeginn der SBBS Sonneberg im Schuljahr 2020/2021	10
Stundenplaneinteilung der Kreismusikschule 2020/21	11

Der Landrat

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit Erscheinen dieser Ausgabe unseres Kreisamtsblattes sind schon zwei Wochen der Thüringer Sommerferien vorüber. Wir befinden uns also mitten in der Haupturlaubszeit. Ich möchte es nicht missen, Ihnen allen einen schönen Sommerurlaub und unseren Schulkindern tolle Sommerferien zu wünschen!

Angesichts der noch immer ernst zu nehmenden Coronavirus-Pandemie möchte ich allen Urlauberinnen und Urlaubern die AHA-Formel aus **A**bstand, **H**ygiene und **A**lltagsmaske ans Herz legen. Mit diesen drei Grundregeln können Sie helfen, sich selbst und andere vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen – nicht nur zuhause, sondern auch unterwegs. Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen und vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen. Niesen und husten Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen. Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife.

An vielen Orten sollten Sie auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen, um sich und andere zu schützen. Dies gilt vor allem für öffentliche Bereiche, wo Sie Kontakt mit anderen haben und die Abstandsregel nicht immer einhalten können, zum Beispiel beim Einkaufen und im Nah- und Fernverkehr. Bitte erkundigen Sie sich nach den geltenden Maßnahmen der jeweiligen Urlaubsregionen.

Sollten bei Ihnen unterwegs erste Krankheitsanzeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Fieber auftreten, vermeiden Sie alle unnötigen Kontakte zu weiteren Personen. Informieren Sie sich vor Ort telefonisch bei medizinischen Einrichtungen oder – innerhalb Deutschlands – beim ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 und besprechen Sie das weitere Vorgehen.

Lassen Sie das Virus nicht auf Reisen gehen, damit wir die Pandemie weiter gemeinsam eindämmen können! Vielen Dank!

Ihr Landrat
Hans-Peter Schmitz



Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Im Amt für Migration des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/in Ausländerbehörde (m/w/d)

im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet zu besetzen.

Aufgaben:

- Vollzug des Ausländerrechts, Führen von Ausländerakten, An-, Um- und Abmeldungen von Ausländern, Prüfung/Änderung Aufenthaltsstatus, Ausstellen/Verlängern von Aufenthaltstiteln und weiteren Dokumenten, Bearbeiten von Anträgen (Auflagenänderung u. ä.)
- Vollzug des Asylrechts, Führen von Ausländerakten, An-, Um- und Abmeldungen von Ausländern, Prüfung/Änderung Aufenthaltsstatus, Ausstellung von Gestattungen/Duldungen, Durchsetzung der Entscheidungen im Asylverfahren, Org. Abschiebung/freiwillige Ausreisen
- Vollzug des Freizügigkeitsrechtes EU, u.a. Führen von Ausländerakten von EU-Staatsangehörigen, insbesondere Registrierung, An-, Um- und Abmeldungen, Aufenthaltsangelegenheiten von EU-Staatlern, Ausstellen von Aufenthaltskarten EU und Daueraufenthaltsrecht
- Vollzug sonstiger ausländerrechtlichen Regelungen, insbesondere bez. Ausländerbeschäftigung, Visaverfahren, Strafrecht usw.

Anforderungen:

- Laufbahnausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Verwaltungsfachangestellter, geprüfter Verwaltungsangestellter (Absolventen des Fortbildungslehrganges I) oder vergleichbare Ausbildung
- fundierte Rechtskenntnisse der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
- gute EDV - Kenntnisse
- Soziale Kompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Engagement, wirtschaftliches und leistungsorientiertes Denken
- sicherer Umgang mit MS Office
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **18.08.2020** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 15.07.2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Im Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für ein Jahr die Stelle eines/r

Mitarbeiter/in (m/w/d) als Schulsachbearbeiter/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Allgemeine Büroarbeiten im Sekretariat, Telefondienst, Schriftverkehr und
- Terminkoordination
- Unterstützung der Schulleitung in Verwaltungsangelegenheiten
- Bearbeitung von Haushalts- und Kassenangelegenheiten

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r), Bürokaufmann/frau oder Kaufmann/frau für Büromanagement bzw. eine vergleichbare Qualifikation
- sehr gute Schreib- und EDV-Kenntnisse
- Nutzung moderner Kommunikationswege
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle. Diese ist mit der Entgeltgruppe E 5 TVöD-VKA bewertet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **18.08.2020** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 13.07.2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Der Landkreis Sonneberg startet eine neue Wohnungsmarktanalyse: Erstellung einer neuen Unterkunftsrichtlinie für den Landkreis Sonneberg

Nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien muss der Landkreis Sonneberg turnusmäßig eine neue Unterkunftsrichtlinie erstellen. Die Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Sonneberg dient der Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung für die Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende- und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe. Für die Erstellung der Unterkunftsrichtlinie hat der Landkreis Sonneberg ein schlüssiges Konzept zu erstellen, dem die aktuellen Mietdaten zugrunde liegen.

Bei den Mietdaten handelt es sich um die Größe der Wohnung, die Anzahl der darin lebenden Personen, die Ausstattung der Wohnung, die Höhe der monatlichen Grundmiete, die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen auf die kalten Betriebskosten und die Höhe der tatsächlichen jährlichen Betriebskosten, die Art der Heizung soweit die monatlichen und jährlichen Kosten der Heizung.

Bei der Erhebung der Daten ist auch durch die Vermieter anzugeben, wann die letzte Erhöhung der Grundmiete, der kalten Betriebskosten und der Heizkosten erfolgte.

Im August 2020 werden daher die Vermieter der im Landkreis Sonneberg gelegenen Wohnungen angeschrieben und um Mitteilung der Mietdaten gebeten. Grundlage dieser Datenerhebung sind für den Leistungsbereich SGB II der § 22c SGB II und für den Leistungsbereich SGB XII der § 35a SGB XII i. V. m. § 22c SGB II. Um eine breite Basis für das auf den Mietdaten beruhende schlüssige Konzept zu erhalten, werden alle Vermieter von im Landkreis Sonneberg gelegenen Wohnungen gebeten, sich an dieser Datenerhebung zu beteiligen. Nur wer als Vermieter an der Datenerhebung teilnimmt, kann sicher sein, dass die Daten seiner Mietverhältnisse auch Grundlage der neuen Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Sonneberg sein werden.



Für die Beantwortung gegebenenfalls auftretender Fragen der Vermieter, die im Zusammenhang mit der Datenerhebung bestehen, hat das Landratsamt Sonneberg die E-Mail-Adresse mietdatenerhebung-rechtsamt@lksn.de eingerichtet.

Alle Vermieter der im Landkreis Sonneberg gelegenen Wohnungen werden daher gebeten, sich an dieser Datenerhebung zu beteiligen.

Hans-Peter Schmitz
Landrat

**Landratsamt Sonneberg
Der Landrat**

**Bekanntmachung
über 1 Antrag auf Erteilung einer Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung**
AZ: 66-690.500/01/20

Das Landratsamt Sonneberg gibt bekannt, dass der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg 1 Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs.4 und Abs.9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) i.V.m. §§ 1, 6 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) zum Eintrag einer beschränkt persönlicher Dienstbarkeit für die folgende Leitung gestellt hat:

AZ: 66-690.500/01/20: Abwasserentsorgungsleitung für Schmutz- und Regenwasser DN 200 STZ mit Kontrollschächten, Gemarkung: Oberlind, Lage: Köppelsdorfer Straße 119-125 / Schönberg, einschließlich eines Schutzstreifens mit einer Breite von 4 m,

Die von der Anlage (einschließlich der Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

• **Oberlind (Flurstücke: 1389/7, 1389/24, 1394/12, 1389/13, 1389/19, 1389/25, 1394/8 und 1394/9)**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Rechts- und Ordnungsamt im Landratsamt Sonneberg nach telefonischer Vereinbarung eines Termins (Frau Hörnlein: 03675/871-353, Zimmer 212 oder Frau Rahmig-Dodel 03675/871-350, Zimmer 240) einsehen.**

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 und 9 GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs.1 S.1, Abs.9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle (Rechts- und Ordnungsamt, Zimmer 212, Telefon 03675/871-353 oder Zimmer 240, Telefon 03675/871-350) bereit.

Sonneberg, den 14.07.2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

**Landratsamt Sonneberg
Amt für Migration**

Regelung beim Publikumsverkehr in der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde Sonneberg bleibt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Auch für den Fall, dass das Landratsamt Sonneberg wieder zu den gewohnten Zeiten öffnet, bleibt es in der Ausländerbehörde beim eingeschränkten Dienstbetrieb. Sie ist für alle Anliegen der Bürger weiterhin telefonisch, postalisch und elektronisch erreichbar.

Eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde ist **nur mit vorheriger Terminvereinbarung** möglich. Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Ausländerbehörde entweder telefonisch unter 03675/871-406, -486, -419, -482 oder per E-Mail an auslaenderbehoerde@lksn.de.

Alle Anträge oder Anfragen können uns telefonisch, per E-Mail, durch direkten Einwurf in den Briefkasten des Landratsamtes oder auf dem Postweg an

**Landratsamt Sonneberg
Ausländerbehörde
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg**

zugewandt werden. Sie erhalten dann Informationen über die weitere Verfahrensweise. Bitte sprechen Sie nicht ohne Termin in der Ausländerbehörde Sonneberg vor.

**Landratsamt Sonneberg
Untere Fischereibehörde**

Termin Fischerprüfung

Das Landratsamt Sonneberg teilt mit, dass die nächste Fischerprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung am **Donnerstag, den 12. November 2020** von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfindet. Der Prüfungsort wird noch bekanntgegeben.

Es werden nur Personen zugelassen, die am Prüfungstag das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist der Nachweis, dass der Antragsteller an einem Präsenzlehrgang oder Online-Kurs von mind. 30 Stunden zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilgenommen hat.

Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens am 12. Oktober 2020 beim Landratsamt, Bahnhofstr. 66 in 96515 Sonneberg, schriftlich eingegangen sein.

Für weitere Auskünfte ist die Untere Fischereibehörde unter Tel. 03675/871-505 erreichbar.

**Landratsamt Sonneberg
Sachgebiet Kreisentwicklung / ÖPNV / Brand- und Katastrophenschutz**

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen
von Bus und Bahn Thüringen (BBT)
und Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT)**
gültig ab 01.08.2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien bzw. Linienabschnitten folgender Verkehrsunternehmen:

- im Eisenbahnverkehr (nur im Anwendungsbereich des VMT-Tarifes):
 - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
 - DB Regio AG, Regio Südost
 - Erfurter Bahn GmbH
 - Süd-Thüringen-Bahn GmbH
- im Straßenbahnverkehr und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen:
 - Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG
 - EW Bus GmbH
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
 - Ilichmann Tours GmbH
 - IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau
 - Jenaer Nahverkehr GmbH
 - JES Verkehrsgesellschaft mbH
 - KomBus Verkehr GmbH
 - LWW Bustouristik GmbH
 - MBB Meininger Busbetriebs GmbH
 - Omnibusbetrieb und Reiseservice Olaf Weingart e.K.



- Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg
 - Omnibusbetrieb Günter Herzum
 - Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land
 - PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
 - RBA Regionalbus Arnstadt GmbH (WerraBus)
 - Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH
 - Reise Schieck, Inh. Reinhard Schieck e.K.
 - RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
 - Salza-Tours König OHG
 - Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH
 - Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH/Verkehrsbetrieb
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
 - Verkehr Hainich OHG
 - Verkehr Werra OHG
 - Verkehr Werraland OHG
 - Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR
 - Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
 - Verkehrsunternehmen Andreas Schröder
 - Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gkAÖR
 - Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH
 - THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH:
 - für die Linien und Fahrten im Geltungsbereich des Haustarifs (Linie 325, 353 und 354)
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zustande.
- (3) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb des Fahrausweises, spätestens jedoch mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Zusätzlich können besondere Beförderungsbedingungen einzelner Verkehrsunternehmen gelten. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften
1. eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen können.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und vom Verkehrsunternehmen beauftragte Sicherheitsdienste,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. Personen, die durch erhebliche Geruchsbelästigung oder extrem verschmutzte Kleidung auffallen.
- (2) Unentgeltlich beförderte Kinder können nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind so zu benutzen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Eigentum des Verkehrsunternehmens sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden; dies ist insbesondere bei der Nutzung von Mobilfunkgeräten und Tonträgern zu berücksichtigen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – ist bei der Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 10 eine Vertragsstrafe von 50,00 € und bei Nr. 9 eine Vertragsstrafe von 200,00 € zu zahlen. Fahrgästen ist aus

Sicherheitsgründen insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein nicht zur allgemeinen Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Gleisanlagen im besonderen Bahnkörper außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile zu öffnen, zu betätigen oder zweckentfremdet zu nutzen,
 10. in Fahrzeugen und auf Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater und dergleichen zu benutzen,
 11. auf den Sitzplätzen zu knien oder zu stehen.
- (3) In den Verkehrsmitteln (mit Ausnahme der Eisenbahnen) ist das Mitführen sowie der Verzehr von offenen Speisen und Getränken, insbesondere von alkoholischen Getränken, untersagt.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Verstöße der Fahrgäste gegen § 4 Abs. 1, 2 und 3 abzumahnern. Bei hartnäckiger Weigerung oder bei Bestehen einer der Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation kann der Fahrgast von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Der Zustieg in Omnibusse erfolgt über die vordere Fahrzeugtür. Die Verkehrsunternehmen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Beim Ein- oder Ausfahren eines Fahrzeugs in oder aus einer Haltestellenanlage ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrtszeit des Fahrzeugs im Haltestellenbereich einzufinden. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Kinder bedürfen der besonderen Aufsicht ihrer Begleiter.
- (6) Der Fahrgast wird aufgefordert, rechtzeitig seinen Ausstiegswunsch dem Fahrpersonal mitzuteilen, bzw. durch Nutzung vorhandener technischer Einrichtungen, z. B. Haltewunschtafter, anzuzeigen.
- (7) Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seinen Fuß oder seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und -einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen und Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder einer Vertragsstrafe die Personalien des Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gem. §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO festgehalten oder veranlasst werden, eine Dienststelle der Polizei aufzusuchen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrtrichtung, Wagen und Linienbezeichnung oder ggf. KFZ-Kennzeichen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – eine Vertragsstrafe von 50,00 € zu zahlen. Erfolgt der in Satz 1 genannte Missbrauch bei den Eisenbahnen oder Straßenbahnen, ist ein Betrag in Höhe von 200,00 € zur Zahlung fällig.
- (11) In den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens Waren und Dienstleistungen angeboten, Sammlungen, Werbung, Verkehrszählungen, Fahrgastbefragungen, Film-

aufnahmen und Musikdarbietungen durchgeführt werden; Betteln ist untersagt.

- (12) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Videoüberwachung in den Beförderungsmitteln und auf den Betriebsanlagen durchzuführen. Überwachte Bereiche sind gekennzeichnet.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, in der Gehfähigkeit offensichtlich Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) An Endstellen ist das Fahrpersonal zur Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeiten berechtigt, keine Fahrgäste zusteigen zu lassen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung von Personen, mitgeführten Kindern sowie mitgeführten Sachen bzw. Hunden sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Bei elektronischen Fahrausweisen ist immer das elektronische Medium der Fahrausweis. Wird beim Verkauf eine Quittung ausgegeben, muss der Fahrgast die Quittung auf Richtigkeit des gespeicherten Fahrausweises überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden außer beim Fahrausweisverkauf am Fahrausweisautomaten nicht berücksichtigt.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Je nach betrieblicher Regelung sind Fahrausweise vor Fahrtantritt oder sofort beim Betreten des Fahrzeuges zu erwerben. Handy- und Onlinetickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben.
- (3) Ist der Fahrgast beim Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist – bzw. hat er diesen beim Betreten des Fahrzeuges erworben –, so hat er den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten. Bei Fahrzeugen ohne Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Auf Bahnhöfen oder Haltepunkten mit Entwertertechnik ist im Geltungsbereich des VMT-Tarifs der Verbundfahrausweis vor Fahrtantritt zu entwerten. Der Fahrgast hat sich in jedem Falle von der Entwertung durch Inaugenscheinnahme des Entwerterausdrucks und durch Wahrnehmung des akustischen Signals des Entwerter zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.
Beim Vordereinstieg im Bus ist unaufgefordert:
 - a. dem Betriebspersonal der Fahrausweis vorzuzeigen oder
 - b. der elektronische Fahrausweis am entsprechenden Prüfgerät zu prüfen, bis das akustische Signal ertönt.
- (5) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach § 6 Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln. Vom Fahr- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden. Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahrpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- (2) Soweit das Fahrausweise verkaufende Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zurück. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. weiterführen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig oder vollständig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit erforderlicher Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eigenmächtig eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert, nachgeahmt oder kopiert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. genutzt werden, ohne dass das entsprechende Entgelt hierfür entrichtet worden ist.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und/oder einem Berechtigungsdokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der amtliche Ausweis mit Lichtbild oder das Berechtigungsdokument nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder abgelaufen ist oder auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Chipkarten mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar, gesperrt oder anderweitig verändert sind, können zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen vom Kontrollpersonal eingezogen werden.
- (4) Wird im Anwendungsbereich des VMT-Tarifs eine nicht lesbare Chipkarte mit eFAW durch das Kontrollpersonal eingezogen, erfolgt die Ausgabe eines Ersatzfahrausweises (für die vom Fahrgast angegebene Relation) und einer Nachweisaufforderung. Der Ersatzfahrausweis gilt einschließlich des Ausstellungstages bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 03:00 Uhr.
- (5) Innerhalb einer Woche ab dem Einzug der Chipkarte muss der Fahrgast unter Vorlage der Nachweisaufforderung und des Ersatzfahrausweises bei der Verwaltung des Abo ausgeben des Verkehrsunternehmens die Ausgabe einer neuen Chipkarte mit eFAW beantragen. Erfolgt diese Beantragung nicht innerhalb dieser Frist, dann gilt § 9 Abs. 1. Darüber hinaus ist der Fahrgast dann zur Zahlung des Fahrpreises für den Ersatzfahrausweis (Preis einer Wochenkarte) verpflichtet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 Abs. 1 für sich und/oder mitgeführte Kinder sowie mitgeführte Sachen bzw. Tiere beschafft hat oder einen ungültigen Fahrausweis im Sinne des § 8 vorweist,
 2. einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 erworben und entwertet hat oder erwerben und entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt. Ein Straftatbestand nach § 265a StGB kann zur Anzeige gebracht werden. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen unter Beachtung der ortsüblichen Regelung oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 erhebt das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 €. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung übergeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die 1. Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt oder zum Teil bezahlt, erhält der Fahrgast hierüber eine Quittung.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen Fahrausweises war und das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sogleich gezahlt wird.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.



§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast. Verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt oder erstattet.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt entsprechend den Tarifbestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte (ausgenommen sind Zeitkarten im Abonnement) nicht oder nur teilweise benutzt, wird das anteilige Beförderungsentgelt für die erstattungsfähige Zeitkarte wie folgt berechnet und auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird der erstattungsfähigen Zeitkarte für den Zeitraum ab Gültigkeitsbeginn der Zeitkarte bis zum Feststellungszeitraum der Betrag von je zwei Einzelfahrten der entsprechenden Preisstufe je Kalendertag abgezogen.
Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Kalendertag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der erstattungsfähigen Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der erstattungsfähigen Zeitkarte maßgeblich.
Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten (ausgenommen Abonnement) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird eine Ermäßigung auf die als durchgeführt angenommenen Einzelfahrten nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzung gewährt, ansonsten gilt das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt.
- (4) Anträge nach § 10 Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes.
- (7) Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt bei den Eisenbahnen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen gilt Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (2) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt und die Sachen selbst nicht beschädigt werden. Feststellvorrichtungen an Sachen nach § 11 Abs. 4 oder am Fahrzeug vorhandene Sicherungseinrichtungen sind zu benutzen. Für Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und zur Beförderung von Personen in Rollstühlen oder mit nicht motorisierten Gehhilfen (z. B. Rollatoren) richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. E-Scooter, deren Eignung zur Beförderung in Linienbussen durch ein vom Hersteller oder dessen Vertriebsorganisation vergebenes bundeseinheitliches Piktogramm am E-Scooter bestätigt ist, werden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 in dafür geeigneten und durch ein bundeseinheitliches Piktogramm gekennzeichneten Linienbussen

auf den für die E-Scooter-Beförderung ausgewiesenen Plätzen befördert. Die genannten Piktogramme wurden im Verkehrsblatt, Amtlicher Teil Heft 21/2017 auf den Seiten 935 und 936 bekannt gegeben.

- Zugänge für Kinderwagen, Rollstühle und E-Scooter sind entsprechend ausgewiesen und zu nutzen. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (5) Fahrgäste mit Kleinkindern in Kinderwagen oder Personen in Rollstühlen haben Vorrang vor der Mitnahme von Personen mit E-Scootern oder Fahrrädern. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Betriebspersonals. Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, E-Scooter, Kinderwagen oder durch ein voll besetztes Fahrzeug) belegt ist. Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen. E-Scooter-Nutzer haben selbständig rückwärts in den Bus einzufahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vorzunehmen und die Ausfahrt aus dem Bus zu bewerkstelligen.
 - (6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der bestehenden Kapazitäten möglich. Zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sowie Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Fahrräder mit Verbrennungs-Hilfsmotoren oder Tandems, sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht und die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.
Das trifft auch dann zu, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, das in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist. Wenn zum Erreichen des Fahrzieles Umstiege notwendig sind, kann die Mitnahme des Fahrrades auf der Folgefahrt nicht garantiert werden. Zum Einstieg sind – sofern vorhanden – die mit einem entsprechenden Fahrrad- oder Kinderwagensymbol versehenen Türen zu nutzen. Bei den Eisenbahnen dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, in Fahrradabteilen und in Gepäckwagen untergebracht werden. Kinder bis einschließlich 12 Jahren mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
 - (7) Für Sonderkonstruktionen, die nicht eindeutig in § 11 genannt sind, ist im Vorfeld der Beförderung Kontakt mit dem Verkehrsunternehmen aufzunehmen und die Sonderkonstruktion anzumelden bzw. die Möglichkeit der Beförderung abzuklären. Hieraus erwächst kein Anspruch auf die Beförderung der Sonderkonstruktion.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1 und 2 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, welche nicht in einem gesonderten geschlossenen Transportbehälter oder in einer geeigneten geschlossenen Tragetasche untergebracht sind, haben vom Betreten des Fahrzeugs bis zum Verlassen des Fahrzeugs einen Maulkorb zu tragen und sind während der Beförderung an einer kurzen Leine zu führen. Für Schäden, die durch mitgeführte Hunde verursacht werden, haftet die hundeführende Person.
- (3) Kann die hundeführende Person trotz Ermahnung durch das Kontroll- und Betriebspersonal die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 nicht gewährleisten, wird sie im Sinne von § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen und hat in diesem Sinne den Anforderungen des Personals Folge zu leisten. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten geschlossenen Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 12 Abs. 1 bis 5 bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.
- (7) Nachweislich ausgebildete Assistenzhunde wie Blindenführhunde, Diabetikerwarnhunde und Epilepsiehunde, die eine Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind von der Pflicht einen Maulkorb zu tragen befreit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die gefundene Sache einen Wert über 50,00 €, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen zuständige Fundbüro zurückgegeben. Ggf. werden vom Fundbüro Gebühren für die Aufbewahrung erhoben. Eine Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung von Haftpflicht gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Betriebspersonals zurückzuführen sind.
- (2) Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Dieser ist in Verbindung mit dem gültigen Fahrausweis sofort anzuzeigen und innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen. Beweispflichtig für Ansprüche ist der Fahrgast.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen/Fahrgastrechte

- (1) Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen – sowie Platzmangel, und unrichtige Auskünfte und Ausfall von Fahrten begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Sofern es sich bei den Eisenbahnen um Zugverspätungen, Zugausfälle und Anschlussversäumnisse handelt, gelten die in Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“ getroffenen Regelungen.
- (2) Die in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind Mitglied der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de. Diese kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde des Fahrgastes in Textform durch das Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsaufassung durch den Fahrgast vertreten wird.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage B: Übersicht Gebühren und Entgelte

Bezug in den Beförderungsbedingungen	Erläuterungen	Gebühr/Entgelt
§ 4 Abs. 2, Nr. 2	wenn die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig geöffnet werden, ohne dass ein Notfall vorliegt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 3	wenn der Fahrgast Gegenstände aus den Fahrzeugen wirft oder hinausragen lässt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 7	wenn in Nichtraucherbereichen geraucht wird	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 9	wenn der Fahrgast die nicht für ihn zur Benutzung dienenden Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile öffnet, betätigt oder zweckentfremdet nutzt	200,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 10	wenn in Fahrzeugen und auf Haltestellen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater oder ähnliches benutzt wird	50,00 €
§ 4 Abs. 7	bei Verunreinigung oder Beschädigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	20,00 €
§ 4 Abs. 7, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3	Gebühr für die erste Mahnung	bis zu 10,00 €
§ 4 Abs. 10	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Bussen	50,00 €
	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Eisenbahnen oder Straßenbahnen	200,00 €
§ 9 Abs. 2	Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €

§ 9 Abs. 4	ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
§ 10 Abs. 5	Bearbeitungsentgelt bei Erstattungen	2,00 €
§ 12 Abs. 3	Vertragsstrafe bei Verletzung der Maulkorbpflicht für Hunde	20,00 €

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 20.11.2019

Beschluss – Nr. 39/04/2019

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 20.11.2019

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 04. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.11.2019 wird bestätigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 40/04/2019

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2019 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.10.2019 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2020

Beschluss – Nr. 16/04/2020

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 20.01.2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 20.01.2020 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 17/04/2020

Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2019 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 18/04/2020

Erteilung von Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Referatsleiterin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Angela Lorenz, wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 19/04/2020

Erteilung von Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Schulleiterin der Staatlichen Regelschule ‚Bürgerschule‘, Frau Astrid Morgenroth, wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 20/04/2020

Landesprogramm Schulsozialarbeit – Verwendung der zusätzlichen Fördermittel 2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg beteiligt sich am Landesprogramm Schulsozialarbeit - Verwendung der zusätzlichen Fördermittel 2020 in Höhe von 206.681,00 EUR. Mit der Umsetzung des Landesprogramms wird das Sonneberger Ausbildungszentrum als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe beauftragt. Die fachliche Begleitung sowie die Steuerung obliegt dem Kreisjugendamt des Landkreises Sonneberg.“

Beate Meißner, Vorsitzende



Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2020

Beschluss – Nr. 23/05/2020 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 02.03.2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 02.03.2020 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 24/05/2020 Umsetzung des Landesprogrammes „Schulsozialarbeit“ an den Schulen im Landkreis Sonneberg im Jahr 2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Zur Umsetzung des Landesprogrammes Schulsozialarbeit werden an jeder Regelschule, Thüringer Gemeinschaftsschule (ab 5. Klasse), an der Staatlich Berufsbildenden Schule sowie am Staatlich Regionalen Förderzentrum Schulsozialarbeiter mit einem Stellenanteil von 0,75 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) eingesetzt.“

Darüber hinaus werden im Jahr 2020 bei diesen Schulen bei einer Schülerzahl ab 250 0,8 VbE, ab 300 Schülern 0,85 VbE und ab einer Schülerzahl von 350 Schülern 0,9 VbE eingesetzt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 25/05/2020 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Sonneberg

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Sonneberg wird beschlossen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 26.11.2019

Beschluss – Nr. 276/55/2019 Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 26.11.2019 wird beschlossen.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 277/55/2019 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.04.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 08.04.2019 wird genehmigt.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 278/55/2019 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2018.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 279/55/2019 Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 280/55/2019 Entlastung der Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Den im Jahr 2018 amtierenden Verbandsvorsitzenden, Frau Christine Zitzmann, und Herrn Hans-Peter Schmitz, wird auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2017 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ Entlastung erteilt.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Beschluss – Nr. 281/55/2019 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 23.04.2019 wird beschlossen.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschluss – Nr. 282/55/2019 1. Änderung des Finanzplanes für die Jahre 2018 – 2022

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die 1. Änderung zum Finanzplan für die Jahre 2018 und Folgejahre des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 23.04.2019 wird beschlossen.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschlüsse der 91. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 26.06.2020 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 04/91A/20 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.01.2019, die in der Anlage beigefügte „3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 26.06.2020

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/91A/20 1. Änderung des Investitionsprogrammes 2020 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Absatz 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019, die als Anlage beigefügte „1. Änderung des Investitionsprogramms 2020“.

Sonneberg, den 26.06.2020

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

**Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg****3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)****des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 42 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012), deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013) und deren 2. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 3a erhält folgende Fassung: „

§ 3a**Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person zuzüglich	136,50 Euro/Jahr
b) für jede weitere Person	14,18 Euro/Jahr

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

§ 3b**Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung**

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/ Q_3 4:	173,25 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q_3 10:	415,80 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 1/2“)/ Q_3 16:	693,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q_3 40:	1.039,50 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q_3 100:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q_3 160:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q_3 400:	10.395,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q_3 63:	2.772,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q_3 100:	4.158,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q_3 250:	10.395,00 Euro/Jahr

(2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler wird eine Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 1,92 Euro/Tag erhoben.“

3. § 4 Verbrauchsgebühr

§ 4 erhält folgende Fassung: „

§ 4**Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m^3 entnommenen Wassers: 2,41 Euro/ m^3

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m^3 entnommenen Wassers: 2,41 Euro/ m^3 “

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Sonneberg, den 15.07.2020

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Öffentliche Sitzungstermine

12.08.2020, 15:00 Uhr:

Kreisausschuss (Ort wird noch bekannt gegeben)

26.08.2020, 15:00 Uhr:

9. Sitzung des Kreistages Sonneberg im Gesellschaftshaus Sonneberg

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen! Tagesordnungen, Beschlüsse und Beschlussbegründungen finden Sie im Internet unter www.kreis-sonneberg.de > **Ratsinformationssystem**.

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:

www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt



Sprechtage für Gründer am 19. August in der IHK-Niederlassung Sonneberg

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Südthüringen führt in ihrer Niederlassung Sonneberg alle zwei Monate einen Beratungstag für Existenzgründer durch. Der nächste Sprechtag findet am 19. August 2020 von 9 bis 13 Uhr in der Gustav-König-Straße 27 in Sonneberg statt. Jungunternehmer und Gründungsinteressierte können sich rund um das Thema Unternehmensgründung und -festigung informieren und ihre individuellen Fragen in persönlichen Beratungen besprechen.

Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GfAW), die Thüringer Aufbaubank, die Bundesagentur für Arbeit und die regionalen Jobcenter bieten spezifische Förderinstrumente zur Unterstützung von Existenzgründungen an. Im Rahmen des turnusmäßigen Sprechtags sind Vertreter dieser Einrichtungen persönlich vor Ort. Das Beratungsangebot wird durch IHK-Experten, Vertreter der kommunalen Wirtschaftsförderung, Vertreter der Handwerkskammer sowie Vertreter des Thüringer Zentrums für Existenzgründung und Unternehmertum (ThEx) abgerundet.

Interessenten melden sich zwecks Terminvereinbarung bitte mit ihrem Beratungsbedarf und dem gewünschten Gesprächspartner in der IHK Südthüringen bei Regina Stirnweiß unter Telefon 03675 7506-251 an.

Gegebenenfalls werden die Beratungen online an einem virtuellen Beratersprechtag angeboten. Informationen dazu werden rechtzeitig über die Tagespresse bekannt gegeben.

Erste freie Kommunalwahlen in der DDR vor 30 Jahren

Der Deutsche Landkreistag hat jüngst an die ersten demokratischen Kommunalwahlen in der DDR vor 30 Jahren und an den einhergehenden Neuaufbau der kommunalen Selbstverwaltung erinnert. Die am 6. Mai 1990 Gewählten hatten noch in der DDR Monate vor der Landesbildung auf der Grundlage der in der Volkskammer verabschiedeten DDR-Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 eine gigantische Aufbauleistung vollbracht, an die auch heute in Dankbarkeit zu erinnern ist. Die Frauen und Männer der ersten Stunde standen vor der Aufgabe, in den demokratischen Gremien, aber auch in der Verwaltung, in einem sich völlig wandelnden Umfeld neue Strukturen aufzubauen, die – gemeinsam mit den kommunalgetragenen Sparkassen – mit der Einführung der Wirtschafts-, Wachstums- und Sozialunion am 1. Juli 1990 vor der ersten großen Bewährungsprobe standen. Noch vor der staatlichen Wiedervereinigung und vor der Bildung der fünf neuen Länder konnte nicht nur die kommunale Selbstverwaltung in den Kreisen und Gemeinden wiederbegründet werden. Es wurden auch verbandliche Strukturen neu geschaffen, so dass der Deutsche Landkreistag 57 Jahre nach der Zwangsauflösung als gesamtdeutscher Verband wieder entstanden ist. Allen daran seinerzeit und seither Beteiligten dankte der Deutsche Landkreistag für ihre Leistungen sehr herzlich.

Beratung für Hörgeschädigte

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie entfällt bis auf weiteres die persönliche Beratung des „Sozialen Dienstes für Hörgeschädigte in Thüringen“ im Landratsamt Sonneberg. Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigenbundes, Ortsverein Weimar e.V., ist in Weimar immer mittwochs von 10 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr unter Telefon 03643/422155 oder per Mail an sozialerdienst@ov-weimar erreichbar.

Informationen zum Unterrichtsbeginn der SBBS Sonneberg zum Schuljahr 2020/2021

Die Auszubildenden der nachfolgend aufgeführten Berufe bzw. Schüler/-innen der Wahlschulformen finden sich bitte zu den genannten Zeiten in der SBBS Sonneberg ein. Mitzubringen ist Schreibzeug.

Alle Auszubildenden und Schüler/-innen, die bereits im Schuljahr 2019/2020 die SBBS Sonneberg besuchten, sind bereits über den Unterrichtsbeginn informiert.

Duale Berufsausbildung

Berufsfeld: Wirtschaft/Verwaltung

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle
Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Verkäufer/-in
Industriekaufmann/-frau

Grundstufe

Berufsfeld: Fahrzeugtechnik

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in

Grundstufe

Berufsfeld: Metalltechnik

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle
Industriemechaniker/-in

Grundstufe

Berufsfeld: Elektrotechnik

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle
Elektroniker/-in (Energie- und Gebäudetechnik)
Industrieelektriker/-in

Grundstufe
Grundstufe

Einzelberufe

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle
Mechatroniker/-in
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik
Spielzeughersteller/-in
Biologiemodellmacher/-in
Maschinen- und Anlagenführer/-in FR: Metall- und Kunststofftechnik
Glasbläser/-in

Grundstufe
Grundstufe
Grundstufe
Grundstufe
Grundstufe
Grundstufe

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle

**Gilt nur für Schüler
mit Aufnahmebescheid.**

Wahlschulformen:

Berufliches Gymnasium Wirtschaft/Technik

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle

Klassenstufe 11

Fachschule für Technik und Gestaltung

Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle
Samstag, 29. August 2020, 09:00 Uhr, Aula

1. Ausbildungsjahr, Vollzeit
1. Ausbildungsjahr, Teilzeit

Berufsfachschule 3-jährig (bq)

Glasbläser/-in
Montag, 31. August 2020, 7:45 Uhr, Turnhalle

Klassenstufe 10



Stundeneinteilung der Musikschule für das Schuljahr 2020/2021

31.08.2020 Musikschule – Hauptstelle Sonneberg

Klasse	Ausbildungsrichtung	Uhrzeit	Raum
Frau Adelbert	Gesang, „Musikalische Früherziehung“, Stimmbildung	14.00–16.00 Uhr	Raum 8
Frau Rexheuser	Gitarre, E-Gitarre, Bass-Gitarre, MGA Trommel-Kids, „Musikalische Früherziehung“	14.00–16.00 Uhr	Raum 2
Frau Vieweg	Klavier	14.00–16.00 Uhr	Raum 7
Frau Jakobs	Gitarre, Musikalisches Puppenspiel, Angebot für Schwangere	14.00–16.00 Uhr	Raum 5
Frau Schumacher	Gitarre	14.00–16.00 Uhr	Raum 10
Herr Heinrich	Violine, Klavier, Keyboard, Musikalische Früherziehung	14.00–16.00 Uhr	Raum 12
Krankheitsvertretung Herr Heinz:			
Frau Scheler	Saxophon, Blockflöte, Keyboard, Querflöte	14.00–16.00 Uhr	Raum 1
Herr Kaufmann	Gitarre	14.00–16.00 Uhr	Raum 14 (Schlagzeugkeller)
Herr Sesselmann	Keyboard, Blechblasinstrumente, Musikalische Früherziehung	13.30–15.15 Uhr	Raum 11

31.08.2020 Kulturhaus Lauscha

Klasse	Ausbildungsrichtung	Uhrzeit	Raum
Herr Sesselmann	Blechblasinstrumente, Keyboard	16.00–16.30 Uhr	–

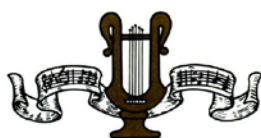
01.09.2020 Musikschule – Hauptstelle Sonneberg

Klasse	Ausbildungsrichtung	Uhrzeit	Raum
Herr Rosenfeld	E-Gitarre, Gitarre, Bandcoaching	ab 14.00 Uhr	Raum 3
Frau Brückner	Klavier	ab 13.30 Uhr	Raum 13

Die Stundeneinteilungen der Schülerinnen und Schüler von Herrn Brehm, Herrn Göhring, Herrn Liebermann, Herrn Rosin, Frau Schumacher (Schalkau), Herrn Höhn, Frau Lucas, Herrn Bachmann, Herrn Martin, Herrn Kaufmann, Herrn Güttl und Frau Zach erfolgen in telefonischer Absprache. Anmeldungen sind jederzeit möglich.

Musikschule des Landkreises Sonneberg
Weißer Rang 34
96515 Sonneberg

Tel.: 03675/702748
E-Mail: verwaltung@musikschuleson.de



*Musikschule
des Landkreises Sonneberg*
Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.



Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

**Herausgeber amtlicher
und nichtamtlicher Teil:**
Landkreis Sonneberg

**Verantwortlich für amtlichen
und nichtamtlichen Teil:**
Der Landrat

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen
der Zweckverbände bzw. anderer
Institutionen außerhalb des Landrats-
amtes Sonneberg zeichnen diese
selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH,
Druckzentrum,
Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH,
Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel
Coburg-Sonneberg Verlag GmbH,
Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare
(inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises
Sonneberg erscheint in der Regel
monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am
Mittwoch der Woche der Erscheinung.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Verantwortung übernommen.
Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

**Bezugsmöglichkeiten
und -bedingungen:**

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Sparkasse öffnete wieder alle Geschäftsstellen

Sonneberg - Um Mitarbeiter und Kunden zu schützen und einer weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, blieben die Filialen der Sparkasse Sonneberg in Lauscha, Oberlind, Effelder und Mengersgereuth-Hemmern ab 23. März 2020 geschlossen. Da die Covid-

19-Infektionszahlen im Landkreis Sonneberg im Juni deutlich zurückgingen, wurden ab dem 1. Juli 2020 alle Geschäftsstellen der Sparkasse Sonneberg wieder geöffnet.

„Wenn uns die letzten Wochen etwas gezeigt haben, dann wie wichtig uns soziale Kontakte sind“, sagt

Mike Stieler, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Sonneberg. „Sehr viele Bankgeschäfte haben unsere Kunden online oder telefonisch erledigt. Dennoch merken wir, dass in entscheidenden Lebenssituationen die finanzielle Beratung ein Gesicht und das Gespräch braucht.“

Der Mittelstand hat bereits eine enorme Belastungsprobe erlebt und steht vor großen Herausforderungen. „In der aktuellen Situation helfen die Bilanzen und Ratings der letzten Jahre wenig. Die langjährige Kenntnis der Geschäftsmodelle der Unternehmen in unserer Region und das persönliche Gespräch sind in der Krise unser wichtigstes Handwerkszeug“, so Stieler.

Um das Risiko an Neuinfektionen gering zu halten, verweist die Sparkasse auf ihr Infektionsschutzkonzept, welches in jeder Geschäftsstelle ausliegt. Es beinhaltet im Wesentlichen die „AHA-Formel“ des Gesundheitsministeriums – „Abstand, Hygiene, Alltagsmaske“ sind die wichtigen Kriterien. Schützen Sie sich und andere!

Sparkasse
Sonneberg

Röchling

